



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

(*) 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produkteidentifikator

Handelsname: Steinimprägnierung
UFI - Nummer: ASHD-CN7Q-P20Y-8256

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.
Nicht als Konzentrat in die Kanalisation gelangen lassen.

Verwendungszweck: Antifouling, wasser- und ölabweisend für private und berufliche Verwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant: Benke GmbH
Esenstrasse 135
CH - 9443 Widnau
Tel. +41 71 372 00 20
E-Mail: info@benke.ch

1.4 Notrufnummer: Tel. +41 71 372 00 20
8.00 - 12.00 / 13.30 - 16.30
Tel. 145 (Notfallauskunft)
Tel. 044 / 251 66 66 (Toxikologisches Informationszentrum)

(*) 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder der Zubereitung (Berechnungsverfahren nach CLP: Verordnung (EG) NR. 1272/2008)
Hautirritation (GHS07)

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwort: Achtung
H 317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
P 261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P 272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P 280: Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
P 302/352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P 362/364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P 333/313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P 501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäss den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
PBT: Nicht anwendbar
vPvB: Nicht anwendbar

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Gefährliche Inhaltstoffe

EG 200-661-7 CAS-Nr. 67-63-0 Propan-2-ol 2.5-10% Flammable Flüssigkeit 2 / H225, Augenirritierend 2 / H319, H336
EG 220-239-6 CAS-Nr. 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (nicht atembare Form) 0.0015% - 0.025% Akut Toxisch 3 / H301; Akut Toxisch 3 / H311; Akut Toxisch 3 / H330; Hautätzend 1B / H314; Augenschädigend 1 / H318; Aquatisch Akut 1 / H400; Aquatisch Chronisch 1 / H410; Hautsensibilisierung 1A / H317



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
nach Augenkontakt: Spülen Sie die Augen mehrere Minuten lang mit Wasser und halten Sie dabei die Augenlider geöffnet.
nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Personen niemals etwas einflössen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(*) 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase:

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Schutzbekleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben:

Entsorgung der Brandrückstände und dem kontaminierten Löschwasser siehe Abschnitt 13.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Geeignete Schutzbekleidung sowie Augen-/Gesichtsschutz tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation oder Grund-Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminierte Materialien als Abfall gemäss Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

(* 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut und den Augen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter an einem kühlen, trockenen, gut gelüfteten Ort ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.
Unverträgliche Materialien siehe Abschnitt 10

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter.

Kurzzeitgrenzwert (Propan-2-ol): 1000 mg/m³

MAK-Wert (Propan-2-ol): 500 mg/m³

Kurzzeitgrenzwert (Methyl-2H-isothiazol-3-on, nicht atembare Form): 0.4 mg/m³

MAK-Wert (Methyl-2H-isothiazol-3-on, nicht atembare Form): 0.2 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Den beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorschriften und Sorgfaltspflichten einhalten.

Atemschutz: Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung. Atemschutz gemäss EN141.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuh (EN374) tragen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/ das Gemisch / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beobachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Hersteller der Schutzhandschuhe zu erfragen und unbedingt einzuhalten.

Augenschutz: Schutzbrille gemäss EN166

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung tragen.



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	gelbliche Flüssigkeit
Geruch:	geruchslos
PH-Wert:	10
Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungs- geschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine bekannt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte (20° C):	0.99 g/ml
Löslichkeit:	vollständig in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient (N-Octanol/Wasser):	nicht bestimmt
Selbstentzündungs- temperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaft:	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaft:	nicht oxidierend
VOC (EU):	3.93%
VOCV (CH):	3.93%
Festkörpergehalt:	0.00%

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität:

Unter normalen Lagerbedingungen Stabil

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid, Fluorwasserstoff (HF)



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

67-63-0 Propan-2-ol		
Oral	LD50	5.045mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	12.800mg/kg (Hase)
Inhalativ	LC50/4h	30mg/l (Ratte)

2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, nicht atembare Form

Oral	LD50	120mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	242mg/kg (Ratte) (OECD402)
Inhalativ	LC50/4h	0.11mg/l (Ratte) (OECD403)

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Kann reizende Wirkung haben.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Kann allergische Hautreaktion verursachen.
Keimzell-Mutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(*) 12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

67-63-0 Propan-2-ol	
LC50/96h	9.640mg/l (Pimephales promelas)
EC50/48h	13.299mg/l (Daphnia)
EC10/18h	5.175mg/l (Pseudomonas putida)
2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, nicht atembare Form	
LC50/96h	4.77 - 6mg/l (Oncorhynchus mykiss)
LC50/48h	0.93 - 1.9mg/l (Daphnia magna (Grande daphnie))
EC10/24h	0.024mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC (33d)	2.1mg/l (Pimephales promelas)
NOEC (21d)	0.04mg/l (Daphnia magna (Grande daphnie))

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, nicht atembare Form: Schwer biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

(*) 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Entsorgung durch Verbrennung in einer zugelassenen Anlage für gefährliche Abfälle unter Einhaltung der Vorschriften für toxische Abfälle.

Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sollte auf einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle in Übereinstimmung mit den Vorschriften von giftigen Abfällen geführt werden.

Abfallschlüsselnummer: Abfallschlüsselnummer VEVA/OMoD (CH) 07 06 01

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN - Nummer: entfällt

14.2 Ordnungsgemässe
UN-Versandbezeichnung: entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe: entfällt

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für
den Verwender: nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung
gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens
gemäss IBC-Code: Nicht anwendbar

UN "Model Regulation": entfällt



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

(*) 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten. ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)

VOC (EU) 3,93 %

VOCV (CH) 3,93 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



Datum: 06.06.2025 Überarbeitet am: 06.06.2025 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 1

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Empfohlene Einschränkung der Anwendung

Benutzerkategorien: Für professionelle und private Benutzer.

Antifouling, wasser- und ölabweisend

Ansprechpartner: Benke GmbH
Abteilung Sicherheit
Esenstrasse 135
CH - 9443 Widnau (Schweiz)
Tel: +41 71 372 00 20

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Zusätzliche Informationen:

Die Sicherheitsdatenblätter müssen angepasst werden :

wenn es wichtige neue Informationen über einen Stoff oder eine Zubereitung gibt.

Wenn sich die harmonisierte Einstufung in der EU oder in der Schweiz ändert oder wenn ein Produkt zum ersten Mal eingestuft wird.

Bei Vorliegen neuer Informationen über die Ergebnisse von Zulassungs- oder Beschränkungsprozessen.

Ein Sicherheitsdatenblatt hat kein Verfallsdatum und sollte unabhängig vom Datum seiner Überarbeitung als konform (gemäss den zum Zeitpunkt seiner Erstellung geltenden Normen) betrachtet werden.